



Lesefassung

Satzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenanlieger in kanalisiertem Ortsteilen

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgaben-gesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in seiner Sitzung vom 30.11.2023 beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Im Gebiet der Hansestadt Uelzen, der SG Suderburg und der SG Bevensen-Ebstorf haben die Eigentümer/-innen der in Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3 dieser Satzung aufgeführten Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt - mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes - den Grundstückseigentümern/-innen. *
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümern gleichgestellt.
- (3) Die zu betreibenden Kleinkläranlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 4261/DIN EN 12566 entsprechen.
- (4) Die Betreiberinnen und Betreiber der Kleinkläranlagen haben Wartungsverträge mit einem zugelassenen Fachbetrieb abzuschließen.

§ 2

Gewässereinleitung

- (1) Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen gem. § 1 ist in den Untergrund einzuleiten. Hierzu hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer beim Landkreis Uelzen als zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- (2) Soweit eine Einleitung in den Untergrund nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfolgen.

§ 3

Fäkalschlammabfuhr

Für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes gelten die Bestimmungen der "Satzung über die Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen im Abwasserzweckverband Uelzen (dezentrale Entwässerungsanlagen)" des Abwasserzweckverbandes Uelzen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Uelzen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisiertem Ortsteilen in der Fassung vom 14.07.1997, die 3. Änderungssatzung vom 27.02.2012 sowie die Satzung der SG Suderburg über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in nichtkanalisiertem Ortsteilen vom 14.12.1998 und das durch den Rat der SG Suderburg am 15.12.2009 beschlossene Grundstücksverzeichnis zu § 1 Abs. 1 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der SG Altes Amt Ebstorf zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisiertem Ortsteilen und Anlieger in nicht angeschlossenen Ortsteilen vom 17.12.1996, 22.03.2000 und 24.03.2009 sowie der SG Bevensen vom 29.05.1996 außer Kraft.

Uelzen, den 30.11.2023

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN

(Siegel)

gez. Kahrs
(Geschäftsführer)

Die vorstehende **Lesefassung** berücksichtigt die von der Verbandsversammlung am 30.11.2023 beschlossene 1. Änderungssatzung *.

Für die Richtigkeit:

Uelzen, den 01.01.2024

gez. Kahrs, Verbandsgeschäftsführer

Die Anlagen 1-3 können im Amtsblatt des Landkreises Uelzen (Ausgabe Nr. 24 in 2023) abgerufen werden.